

Informationsblatt

Neues Vorsorgereglement ab 01.01.2023

Dieses Informationsblatt hält die wichtigsten materiellen Änderungen des ab 01.01.2023 neu gültigen Vorsorgereglements (VRegl 2023) fest:

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Die aktive Versicherung wird neu in drei zeitlich abgegrenzte Phasen gegliedert:

- **Risikoversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **18.** Altersjahr vollendet bis zum 31. Dezembers des Jahres, während dem man das **19.** Altersjahr vollendet
- **Vollversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **20.** Altersjahr vollendet, bis spätestens zur Vollendung des **65.** Altersjahres; die Vollversicherung umfasst die Risiko- und die Sparversicherung
- **Sparversicherung:** ab dem ersten Monat nach Vollendung des **65.** Altersjahres bis spätestens zur Vollendung des **70.** Altersjahres

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als 1 Monat, maximal aber 12 Monate dauert, kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des unbezahlten Urlaubs die Vollversicherung oder die Risikoversicherung fortführen will oder ob es die Mitgliedschaft auflösen will (vgl. Informationsblatt Unbezahlter Urlaub).

Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften

Die altersabhängigen Spargutschriften werden um 2% des versicherten Jahresverdienstes (VJV) erhöht und betragen neu (in Prozent des VJV):

im BVG-Alter	Spargutschriften
20 – 34	11.0%
35 – 44	14.5%
45 – 54	18.5%
55 – 70	22.5%

Art. 10 Ganze Altersrente

Die ganzen Altersleistungen können wie bisher ab Alter 59 bis spätestens Alter 70 bezogen werden. Wie bisher wird das reglementarische Rentenalter im Alter 65 erreicht. Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente im Alter 65 wird von bisher 6.0% in monatlichen Schritten ab Januar 2023 auf neu 5.0% bis Ende 2027 reduziert. (vgl. Informationsblatt Altersleistungen)

Art. 11 Teil-Altersrente

Neu können die Altersleistungen in Form von Teil-Altersleistungen gestaffelt bezogen werden, wobei jeder Schritt mit einer Reduktion des letzten VJV um mindestens 20% des bisherigen VJV oder des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% eines Vollzeitpensums verbunden sein muss. (vgl. Informationsblatt Altersleistungen)

Art. 12 Kapitaloption

Wie bisher können die Altersleistungen bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung kann das vorhandene Sparguthaben im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital bezogen werden. Wie bisher besteht keine Frist zur Ausübung der Kapitaloption. Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. (vgl. Informationsblatt Altersleistungen)

Art. 15 Hinterlassenenrente und -abfindung

Die bisherige Ehegattenrente bleibt unverändert, wird aber neu als Hinterlassenenrente bezeichnet. Neu richten wir, bei einer während mindestens 5 Jahren mit gemeinsamem Haushalt bis zum Todesfall bestehenden und nachweisbaren Lebenspartnerschaft, der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner eine Hinterlassenenrente aus. Im Gegenzug wurden die Anforderungen an eine Lebenspartnerschaft erhöht. Neu wird ein gemeinsamer Haushalt mit gemeinsamer Wohnung und gleicher Wohnadresse verlangt. Eine Meldung der Lebenspartnerschaft zu

Lebzeiten ist weiterhin nicht erforderlich. Das Bestehen einer allfälligen Lebenspartnerschaft wird von der Pensionskasse erst nach dem Tod eines Mitgliedes geprüft. Kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die bereits eine Hinterlassenenrente aus einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung beziehen. (vgl. Informationsblätter Hinterlassenenleistungen und Lebenspartnerschaft)

Art. 17 Todesfallkapital

Neu werden die Eltern des verstorbenen Versicherten nicht mehr begünstigt, ausser wenn sie von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. (vgl. Informationsblatt Hinterlassenenleistungen)

Art. 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

Neu können Altersleistungen, welche bisherige temporäre Risikoleistungen (Invaliden- oder Hinterlassenenrenten) ablösen, nach Vorgabe des Bundesrechts gekürzt werden, wenn sie sonst zu einer Überentschädigung führen würden.

Art. 26 Ordentliche Beiträge

Die Arbeitgeber leisten neu auch einen Beitrag zur Finanzierung eines reglementarischen Umwandlungssatzes, der höher ist als der gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen. Insgesamt zahlen die Arbeitgeber neu einen ordentlichen Beitrag für Risikoversicherte in Höhe von 1.5% und für Voll- und Sparversicherte in Höhe von 12.0% des VJV.

Auch die ordentlichen Beiträge der Versicherten werden erhöht und betragen neu (in Prozent des VJV):

im BVG-Alter	ordentliche Versichertenbeiträge (Total)	davon Beiträge für Risiko und Verwaltung	davon Beiträge für Alterssparen
18 – 19	1.0%	1.0%	
20 – 34	5.5%	1.0%	4.5%
35 – 44	7.0%	1.0%	6.0%
45 – 54	8.75%	1.0%	7.75%
55 – 65	9.75%	1.0%	8.75%
66 – 70	9.75%	0.2%	9.55%

Art. 26a Wahlpläne

Neu können die Voll- und Sparversicherten bei Eintritt und anschliessend für jedes neue Kalenderjahr wählen, ob sie zu den ordentlichen Beiträgen zusätzlich 1.0% oder 2.0% des versicherten Jahresverdienstes als Sparbeiträge in die PKSZ bezahlen möchten. Die zusätzlichen Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Art. 30 Freiwillige Einlagen

Neu können sich aktive Versicherte ohne Begrenzung bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, weiterhin jedoch nur einmal pro Kalenderjahr (vgl. Informationsblatt Freiwillige Einlagen).

Art. 34 Besitzstandsrente

Anspruch auf die Besitzstandsrente haben alle aktiven Versicherten, die per 31.12.2022 in der Pensionskasse versichert sind und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Besitzstandsrente wird gestützt auf das Sparguthaben per 31.12.2022 und den versicherten Jahresverdienst per 01.01.2023 so berechnet, dass die Summe aus Altersrente im Alter 65 nach neuem VRegl 2023 und Besitzstandsrente mindestens 91% der erwarteten Altersrente im Alter 65 nach bisherigem VRegl 2015 entspricht. Die Besitzstandsrente wird einmal berechnet und als Frankenbetrag unverändert festgehalten.

Die Besitzstandsrente wird bei vorzeitiger Pensionierung gekürzt und bei aufgeschobener Pensionierung erhöht. Sie wird nur bei und im Umfang von Bezug der Altersrente ausbezahlt. Bei Austritt oder bei Bezug von Alterskapital wird die Besitzstandsrente anteilmässig verfallen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum neu ab 01.01.2023 gültigen Vorsorgereglement erhalten Sie auf der Internetseite www.pks.ch. Dort finden Sie auch ein **Informationsvideo** zur Reduktion des Umwandlungssatzes und unsere Informationsblätter.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 01.01.2023, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2023 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der PKSZ.